

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
112	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 25. Sitzung des Kreistages am 17.12.2008	114
113	Kreis Coesfeld Jägerprüfungen im Kreis Coesfeld	114
114	Stadt Dülmen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	115
115	Stadt Dülmen Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule der Städte Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008	123
116	Stadt Dülmen Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 in Kraft ab 01.01.2009	125
117	Stadt Dülmen Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 in Kraft ab 01.01.2009	129
118	Stadt Dülmen Statut für den Musikschulbeirat an der städtischen Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 in Kraft ab 01.01.2009	132
119	Stadt Dülmen Eintragung der „Hermann-Leeser-Realschule“ als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Dülmen	133
120	Stadt Dülmen Tagesordnung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 18.12.2008	134
121	Stadt Dülmen Einleitungsbeschlüsse zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Thier zum Berge Nord“ und zum Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Am Haselbach“	135
122	Stadt Dülmen Einleitungsbeschluss zum Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Kirschner“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte	136
123	Sparkasse Westmünsterland Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassen-zweckverbandes Westmünsterland am 18.12.2008	137
124	Sparkasse Westmünsterland Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	137

112/08 – Stadt Dülmen**Tagesordnung für die 25. Sitzung des Kreistages am 17.12.2008**

Am Mittwoch, dem 17. Dezember 2008, findet die 25. Sitzung des Kreistages um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in Coesfeld, statt.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Umbesetzung verschiedener Ausschüsse; hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion
- 3 Bestellung des stellv. Wahlleiters für die Kommunalwahl 2009
- 4 Interfraktioneller Leitantrag zum Klimaschutz; Bearbeitungsstand der einzelnen Handlungsanweisungen
- 5 Verwendung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
- 6 Übernahme der RVM-Gesellschaftsanteile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- 7 Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren
- 8 Gründung der REGIONALE 2016 - Agentur GmbH
- 9 Förderantrag der Familienunterstützenden Dienste zur Qualifizierung von Helfern für die nebenamtliche Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Familien im Kreis Coesfeld in 2009
- 10 Förderung der Beratungsstelle der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster in Coesfeld und Lüdinghausen
- 11 Kreiszuschuss zu Förder- und Therapiemaßnahmen für entwicklungs-, bewegungs- und verhaltensauffällige Kinder; Antrag des DJK Eintracht Coesfeld - VBRS e. V. vom 20.11.2008
- 12 Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren bis 2013
- 13 Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen, der Fachstelle für Suchtvorbeugung und der Fachstelle für psychosoziale Betreuung von substituierten Drogenabhängigen im Kreis Coesfeld
- 14 Errichtung des Bildungsganges „Kaufmännische Assistentin / Kaufmännischer Assistent und Fachhochschulreife in der Fachrichtung Fremdsprachen (Anlage C 3 APO-BK) am Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg in Lüdinghausen
- 15 Errichtung des Bildungsganges „Zweijährige Berufsfachschule –Fachrichtung Technik– mit dem fachlichen Schwerpunkt Metalltechnik (Anlage C 5 APO-BK)“ am Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg in Lüdinghausen
- 16 Vorlage des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gem. § 105 GO NRW

- 17 Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz des Kreises Coesfeld zum 01.01.2008
- 18 Produkthaushalt 2009 - Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. § 55 KrO NW
- 19 Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009
- 20 Entwurf Produkthaushalt 2009
- 21 Mitteilungen des Landrats
- 22 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Interdisziplinäre Frühförderung im Kreis Coesfeld
- 2 Mitteilungen des Landrats
- 3 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 4 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 01.12.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

113/08 – Kreis Coesfeld**Jägerprüfungen im Kreis Coesfeld**

Die Jägerprüfung besteht aus insgesamt drei Prüfungsteilen und wird in der Zeit zwischen dem 27. April und dem 06. Mai 2009 stattfinden. Sie beginnt am Montag, den 27.04.2009 um 15:00 Uhr mit dem schriftlichen Teil der Prüfung.

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) findet die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Raum 132, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) legen die schriftliche Prüfung in der Gaststätte „Burghof“, Inhaber Richter, Burgstraße 6 in 59348 Lüdinghausen, ab.

Die Schießprüfung erfolgt für alle Prüfungsteilnehmer am Donnerstag, den 30.04.2009, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung wird an insgesamt drei Tagen durchgeführt. Es finden Prüfungen statt am

Montag, den 04.05.2009,

Dienstag, den 05.05.2009 und am

Mittwoch, den 06.05.2009.

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) die Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 1, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld.

Die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) findet in der vorgenannten Gaststätte „Burghof - Richter“ in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum 27.02.2009 beim Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen. Dem Antrag ist ein amtliches Führungszeugnis beizufügen, welches nicht älter als sechs Monate sein darf.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung werden in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt. Näheres kann bei der Unteren Jagdbehörde Coesfeld, Telefon: 0 25 41 / 18-32 11, erfragt werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird - falls erforderlich - am Dienstag, dem 15.09.2009, stattfinden.

Coesfeld, 05.12.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Parthe

114/08 – Stadt Dülmen

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW, S. 250), in der zzt. geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I 1994, S. 2705), in der zzt. geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), in der zzt. geltenden Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der zzt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 13.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen.
 10. Betrieb eines Wertstoffhofes.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von sperrigen

Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektrogesetz, Altmittel und Altholz) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Betrieb eines Wertstoffhofes, sporadische Aufstellung von Grünabfallcontainern, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems, der Duales System Deutschland AG. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG): Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV -) vom 21.08.1998 (BGBl. I. S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV),

b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Hierbei handelt es sich um alle in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste (Positivkatalog) nicht aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).

- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt an den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz

2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Alternativ kann das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen auch durch Allgemeinverfügung der Stadt geregelt werden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1, Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2005 (Amtsblatt des Kreises Coesfeld vom 28.12.2005, Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel, blaue und grüne Abfallbehälter für Altpapier, Pappe, Kartonagen in den Größen 120 l und 240 l.
 - b) Schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel und braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Größen 120 l und 240 l.

- c) Schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel und gelbe Abfallbehälter in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l für Verpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen.
- d) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
- e) Schwarze Abfallbehälter für Restmüll in den Größen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und Container in der Größe 1.100 l; bis zum 31.12.2008 auch Container in den Größen 2.500 l und 5.000 l.
- f) Schwarze Kunststoffsäcke für Restmüll in der Größe 60 l.
Für vorübergehend anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- g) Die auf dem Wertstoffhof zur Verfügung gestellten Behälter, Container und Mulden für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
- einen schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel, grünen oder blauen Abfallbehälter für Altpapier;
 - einen schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel oder braunem Abfallbehälter für Bioabfälle;
 - einen schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelben Abfallbehälter für Verpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen;
 - einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll bzw. einen Container für Restmüll.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten (bei 14-täglicher Abfuhr 20 Liter pro Person für 14 Tage). Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.
Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen bzw. die Aufstellung eines weiteren Behälters zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrterminen auf dem Bürgersteig oder, sofern nicht vorhanden, am Straßenrand der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann, so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Sofern sich aus technischen oder wirtschaftlichen Grün-

den (z.B. Einsatz von Entsorgungsfahrzeugen mit Seitenlader) die Notwendigkeit ergibt, sind die Anschlussnehmer auf Verlangen der Stadt verpflichtet, die Abfallgefäße eines Straßenzuges an einer Straßenseite zur Abfuhr bereitzustellen. Die betroffenen Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer haben die Aufstellung der entsprechenden Abfallgefäße vor ihrem Grundstück zu dulden.

- (2) In den Bauerschaften sind die Abfallbehälter an der Einmündung der jeweiligen Grundstückseinfahrt in den nächsten vom Müllfahrzeug befahrbaren öffentlichen Wirtschaftsweg bzw. die nächste Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird.
- (3) Treten in den Fällen der Absätze 1 u. 2 im Einzelfall Schwierigkeiten auf, so bestimmt der Bürgermeister den Standort des Abfallbehälters.
- (4) Nach Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Abweichend hiervon können 1,1 cbm-Container durch den Anschlussnehmer beschafft werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Ast- und Strauchwerk, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Altholz, Elektroschrott, Kühl- und Gefriergeräten, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:

1. Glas (Behälterglas) ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. Andersfarbiges Glas ist in die Depotcontainer für Grünglas einzufüllen.
2. Altpapier ist in den schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel (bzw. blauen oder grünen Abfallbehälter) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen, oder – wenn das Gefäßvolumen nicht ausreicht – am Wertstoffhof abzugeben.
3. Bioabfälle sind in den schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel (bzw. braunen Abfallbehälter) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen.
4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfall-

besitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Diese Abfälle können in transparenten Säcken verpackt auch am Wertstoffhof abgegeben werden.

5. Altbekleidung soll den karitativen Sammlungen oder den bereitgestellten Depotcontainern zugeführt werden.
6. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei aneinander angrenzende Grundstücke für folgende Abfallgefäße zugelassen werden:

- a) Abfallbehälter für Altpapier und Pappe.
- b) Abfallbehälter für organische Abfälle.
- c) Abfallbehälter für Verkaufsverpackungen (gelbe Tonne), die im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erfasst werden.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

2. Auf schriftlichen Antrag kann zugelassen werden, 60 l-Restmüllbehälter und 80 l-Restmüllbehälter im 4-Wochen-Rhythmus zu entleeren. Diese schwarzen Abfallbehälter werden mit einem roten Deckel ausgerüstet.
3. Der blaue/grüne Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
4. Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
5. Der gelbe Abfallbehälter, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Die Wochentage und Abfuhrtermine werden von der Stadt festgelegt. Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag (auch Sperrmüll/Grünabfälle) bis 07.00 Uhr bereitzustellen. Abweichend hiervon sind die Abfallbehälter im Stadtkern, an Hauptverkehrsstraßen und in Gewerbe- und Industriegebieten bis 06.30 Uhr bereitzustellen.
6. Die Abfallcontainer (1,1 cbm) werden im 1-Wochen-Rhythmus geleert; auf Antrag kann die Leerung im 2-Wochen-Rhythmus zugelassen werden; bis zum 31.12.2008 kann auf Antrag auch der ½-Wochen-Rhythmus zugelassen werden. Container mit 2.500 l und 5.000 l Inhalt werden bis zum 31.12.2008 wöchentlich geleert.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Der sperrige Abfall wird zweimal jährlich abgefahren; Gartenabfälle werden einmal jährlich abgefahren. Die Stadt setzt die Termine fest und gibt diese bekannt.
- (3) Die sperrigen Abfälle bzw. Grünabfälle sind, sofern erforderlich, zu bündeln. Die Bündel dürfen nicht schwerer als 50 kg sein, wobei die Ausmaße 1 m nicht überschreiten dürfen.
- (4) Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.
- (5) Sperrmüll (Altholz, Altmetall, Elektroschrott und Restsperrmüll) sowie Ast- und Strauchwerk sind am Wertstoffhof der Stadt Dülmen während der Öffnungszeiten unter Beachtung der durch die Stadt bekannt zu gebenden Annahmebedingungen (Abfuhrkalender) abzugeben oder zur Sperrmüll- bzw. Grünabfuhr bereit zu stellen. PE-Folien aus großen Verpackungen (keine Silofolien, keine Dachfolien) sind ausschließlich am Wertstoffhof abzugeben.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigen Abfällen, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die

Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dülmen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Dülmen erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) angefallene und bereitgestellte Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 unbefugt durchsucht und dadurch, insbesondere durch Sperrmüll, eine Straßenverschmutzung oder Verkehrsbehinderung durch verstreute Sperrmüllreste verursacht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 21.10.2003 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 29.09.2006 / 07.03.2007 und vom 26.07.2007 außer Kraft. Abweichend hiervon treten § 10 Abs. 2 e) und § 15 Ziffer 2 bezüglich der Einführung des 60 l-Gefäßes am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 14.11.2008

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Püttmann

Anlage 1zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen**Positivkatalog der Stadt Dülmen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)**

Die für ein Einsammeln durch die Stadt Dülmen grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet.

Gefährliche Abfälle sind beim Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, alle anderen sind nicht gefährliche Abfälle.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer Abfallschlüssel 15 01 Verpackungen)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 27 fallen
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter Abfallschlüssel 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21 und 20 01 23 fallen, soweit es sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt.
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen, soweit es sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt.
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält.
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter Abfallschlüssel 20 01 37 fällt.
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Kompostierbare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

115/08 – Stadt Dülmen**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule der Städte Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008**

Zwischen

- 1) der Stadt Dülmen,
vertreten durch den
Bürgermeister Jan Dirk Püttmann,
Markt 1 - 3, 48249 Dülmen

und

- 2) der Stadt Haltern am See, vertreten durch den
Bürgermeister Bodo Klimpel,
Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See

nachfolgend Beteiligte genannt,

wird aufgrund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung und den entsprechenden Beschlüssen

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 19.06.2008
- des Rates der Stadt Haltern am See vom 11.06.2008

die folgende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung geschlossen:

§ 1**Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule**

Entsprechend der in der Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See niedergelegten Zielsetzung nimmt die Stadt Dülmen für sich sowie im Rahmen einer Aufgabendelegation nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) für die Stadt Haltern am See die Aufgaben einer kommunalen Musikschule wahr.

§ 2**Name – Träger – Sitz**

1. Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See“ (nachfolgend: Musikschule). Für Veranstaltungen auf dem Gebiet der jeweiligen Stadt kann auch der Name „Musikschule (Name der Stadt)“ verwandt werden.
2. Träger der Musikschule ist die Stadt Dülmen. Die Musikschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW.
3. Sitz der Leitung der Musikschule ist Haltern am See.
4. Die Musikschule hat Geschäftsstellen in Dülmen und Haltern am See.

§ 3**Ortsrechtliche Bestimmungen**

1. Die Stadt Dülmen wird von der Stadt Haltern am See ermächtigt, die ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule im Benehmen mit der Stadt Haltern am See zu erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.
2. Die Stadt Dülmen erlässt im Benehmen mit der Stadt Haltern am See rechtzeitig zur Aufnahme des Betriebs der Musikschule eine Schulordnung, eine Schulgeldordnung und ein Statut für den Musikschulbeirat.

§ 4**Zuständigkeit und Mitwirkung**

1. Die Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Musikschule werden in den ortsrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb der Musikschule im einzelnen festgelegt.
2. Zur Gewährleistung der Mitwirkung im Sinne eines ge-
deihlichen Musikschulbetriebs in beiden Städten bilden die Beteiligten einen gemeinsamen Musikschulausschuss. Der Musikschulausschuss besteht aus:

3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Dülmen

3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Haltern am See

Die Vertreter der Beteiligten sowie für den Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter werden von den Beteiligten persönlich benannt. Sie müssen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Rates der Beteiligten sein. Außerdem können die Bürgermeister oder von ihnen beauftragte Vertreter an den Sitzungen des Musikschulausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Musikschulausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in Angelegenheiten der Musikschule
 - b) Mitwirkung bei der Einrichtung von pädagogischen Stellen und Verwaltungsstellen (Stellenplan)
 - c) Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle der Musikschulleitung
 - d) Mitwirkung bei der Bestellung der Fachleitungen
 - e) Mitwirkung zum Erlass bzw. zur Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule und sonstigen grundsätzlichen Regelungen (z.B. Angebotsstruktur, Budget)
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen entscheidet im Benehmen mit dem Rat der Stadt Haltern am See über alle Angelegenheiten der Musikschule, in den Fällen des Absatzes 3 Buchst. e) auf Empfehlung des Musikschulausschusses. Es gilt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Dülmen. In Personalangelegenheiten auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See wird der Bürgermeister der Stadt Haltern am See konsultiert.
5. Der Musikschulausschuss wird von der Musikschulleiterin/dem Musikschulleiter über alle geplanten grundlegenden Veränderungen im Bereich des Personals, des Unterrichts, der Organisation und des Schulgeldes rechtzeitig informiert.
6. Die von den Beteiligten in den Musikschulausschuss entsandten Vertreter machen ihre Verdienstausfall- und Sitzungstagegeldentschädigungen gegenüber den jeweiligen Beteiligten nach den dortigen Regelungen geltend.

§ 5**Personal**

Die zum Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft der „Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See“ bei der Musikschule der Stadt Haltern am See beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben solche der Stadt Haltern am See, werden jedoch mit der Übernahme der Trägerschaft bei der Stadt Dülmen im Rahmen einer Personalgestellung gemäß § 4 Abs. 3 TVöD beschäftigt. Der in diesem Zusam-

menhang separat abzuschließende Personalgestellungsvertrag zwischen den Beteiligten regelt die aus Anlass der Übernahme der Trägerschaft entstehenden Veränderungen in den Beschäftigungsverhältnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule Dülmen und der Musikschule Haltern am See abschließend.

§ 6 Leitung der Musikschule

1. Die Musikschule wird durch eine hauptamtliche/hauptberufliche Fachkraft geleitet. Sie/Er ist dem Träger für die Arbeit der Musikschule verantwortlich und führt die Bezeichnung: Musikschulleiterin/Musikschulleiter.
2. Die Musikschulleiterin/Der Musikschulleiter der Musikschule ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule verantwortlich und führt die Erfüllung der schulischen Aufgaben verantwortlich.
3. Die Musikschulleiterin/Der Musikschulleiter der Musikschule nimmt an den Sitzungen des Musikschulausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen eines Bürgermeisters der Beteiligten nimmt sie/er an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Rates sowie an anderen Ausschüssen, die sich mit Musikschulangelegenheiten befassen, teil.

§ 7 Ortsbezogenheit

Die Beteiligten vereinbaren, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in beiden Städten gleichermaßen ein ortsbezogenes, vielfältiges öffentliches Angebot der Musikschule zu gestalten und vorzuhalten. Dafür werden die Beteiligten der Musikschule die für die Planung, Organisation und Durchführung von Musikschulveranstaltungen in Dülmen und Haltern am See notwendige organisatorische und verwaltungstechnische Unterstützung gewähren.

§ 8 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

1. Die Stadt Dülmen übernimmt die Aufgaben der Rechnungslegung und -führung.
2. Die für den Betrieb der Musikschule erforderlichen Räumlichkeiten für Leitung, Verwaltung und Musikschulveranstaltungen in Dülmen und Haltern am See werden von den jeweiligen Beteiligten der Musikschule zur Verfügung gestellt. Die dafür entstehenden Aufwendungen einschließlich der persönlichen und sachlichen Aufwendungen der Unterhaltung und Bewirtschaftung (mit Ausnahme der Betriebsaufwendungen für Leitung und Verwaltung) sind von den jeweiligen Beteiligten zu tragen und sind nicht umlagefähig.
3. Zu den umlagefähigen Aufwendungen zählen die Personal- und Personalnebenaufwendungen, Verwaltungsaufwendungen, Aufwendungen für Veranstaltungen, Lehr- und Lernmittel, Reparaturen, Fortbildungsaufwendungen und Einrichtungs- und Betriebsaufwendungen für Leitung und Verwaltung. Hier nicht aufgeführte Aufwandsarten, die ihrer Natur nach dennoch umlagefähig sind, können auf Empfehlung des Musikschulausschusses ebenfalls auf die Beteiligten umgelegt werden.
4. Die Schulgelderträge, die Landeszuwendungen oder sonstige Erträge werden von den ermittelten umlagefähigen Aufwendungen abgesetzt.

5. Die umlagefähigen Aufwendungen, die sich aus dem Ergebnisplan der Stadt Dülmen ergeben, werden durch die Gesamtjahreswochenstunden der Musikschule zum Stichtag 1. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres dividiert und mit der auf die jeweilige Beteiligte entfallende Anzahl der Jahreswochenstunden multipliziert (Defizitbeteiligung). Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Instrumente und musikalische Geräte) werden entsprechend behandelt (Finanzplan).
6. Die Stadt Haltern am See leistet auf die zu erwartende Defizitbeteiligung jeweils ein Zwölftel als Abschlagszahlung, die zum 01. eines jeden Monats fällig wird. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Haushaltsjahres auf der Grundlage der Ergebnisrechnung der Stadt Dülmen bis zum 30. April des Folgejahres. Darüber hinaus erstattet die Stadt Haltern am See der Stadt Dülmen nach § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 dieser Vereinbarung ihren Anteil für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Instrumente und musikalische Geräte) als Zuzahlung im Jahr der Anschaffung (Finanzrechnung).

§ 9 Instrumente – Noten – Lernmittel etc.

1. Die für die ordnungsgemäße Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Instrumente, Noten, Lernmittel etc. werden nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus Mitteln der Musikschule finanziert und sind nach § 8 Abs. 3 und 5 dieser Vereinbarung umlagefähige Aufwendungen. Für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Instrumente und musikalische Geräte) gilt dies entsprechend (vergleiche hierzu § 8 Abs. 5 und 6).
2. Die Beteiligten verpflichten sich, den in ihrem jeweiligen Eigentum vorhandenen Bestand an Instrumenten, Noten, Lernmittel etc. der Musikschule zur Verfügung zu stellen. Aufwendungen werden hierfür nicht geltend gemacht.
3. Die Musikschule berücksichtigt die Zweckbindung von Spenden oder Zuschüssen für die Anschaffung z.B. von Instrumenten bzw. für laufende Aktivitäten wie z.B. Stipendien und verpflichtet sich zur Berücksichtigung der Vorgaben von Spendern aus dem Gebiet der Stadt Dülmen und der Stadt Haltern am See.

§ 10 Übergangsregelungen

Bevor die in § 8 getroffenen Regelungen zur Deckung des Sach- und Finanzbedarfs für die Musikschule greifen, werden für einen Übergangszeitraum von einem Jahr die Budgets der Musikschulen jeweils noch getrennt geführt. Ein gemeinsames Budget wird erstmals zum Haushaltsjahr 2010 aufgestellt.

Für den Übergangszeitraum werden sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen incl. der umlagefähigen Aufwendungen der jeweiligen Beteiligten nach dem tatsächlichen Aufwand vor Ort abgerechnet.

§ 11 Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2009 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Im Falle der Auflösung der Musikschule gehen die aus gemeinsam finanzierten Mitteln angeschafften Instrumente, Noten, Lernmittel und sonstigen Gebrauchsgegenstände nach dem Durchschnitt der in den maximal 10 vorangegangenen Jahren angewandten Quote zur Defizitbeteiligung nach § 8 Abs. 5 dieser Vereinbarung in das Eigentum der jeweiligen Beteiligten über. In diesem Sinne ist eine Aufteilung des für die gemeinsame Musikschule eingestellten Personals im Personalgestellungsvertrag im Detail zu regeln.
3. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Dülmen Dülmen, den 04.12.2008	Für die Stadt Haltern am See Haltern am See, den 04.12.2008
--	--

gez. Püttmann Bürgermeister	gez. Klimpel Bürgermeister
--------------------------------	-------------------------------

gez. Krollzig Erste Beigeordnete	gez. Böing Erster Beigeordneter
-------------------------------------	------------------------------------

116/08 – Stadt Dülmen

Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 in Kraft ab 01.01.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 19.06.2008 aufgrund der §§ 3 und 4 der zwischen den Städten Dülmen und Haltern am See getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule vom 19.06.2008 folgende Schulordnung beschlossen, die für das Gebiet der Stadt Dülmen und der Stadt Haltern am See Gültigkeit hat.

Einleitung

Die Musikschule leistet als kommunale Einrichtung der Städte Dülmen und Haltern am See (Beteiligte) im Rahmen ihres kulturpolitischen Auftrags kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Diesem gesellschaftlichen Anspruch entsprechend fördert sie individuell musikalische Veranlagung und Kreativität. Neben den musikalischen Inhalten werden soziales Verhalten und Emotionalität geweckt und gesteigert. Ein breit gefächertes Unterrichtsangebot stellt eine wichtige Ergänzung zum Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen dar. Sie bildet den Nachwuchs für Orchester, Chöre oder kammermusikalische Vereinigungen aus, sorgt für ein vielfältiges Laienmusikleben und regt zum häuslichen Musizieren an. Interesse für das aktive Musizieren zu wecken und die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten vom ersten Anfang bis zur Hochschulreife sind Kernaufgaben dieser Einrichtung. Breitenarbeit, Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Förderung besonderer Gruppen sind die ureigensten Zielsetzungen der Musikschule. Durch zahlreiche Veranstaltungen trägt die Musikschule zu einem regen Kulturleben bei.

Gliederung

1. Name - Träger - Sitz
2. Aufgaben und Ziele der Musikschule
3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
4. Musikschulausschuss
5. Musikschulbeirat
6. Leitung und Fachkräfte
7. Aufgaben der Schulleitung
8. Angebotsstruktur
9. Aufnahme - An- und Abmeldung - Ausschluss
10. Unterrichtseinheiten
11. Unterrichtsort
12. Unterrichtsordnung
13. Nachweis des Unterrichtserfolges
14. Schulgeld
15. Instrumente
16. Gesundheitsbestimmungen
17. Haftung
18. Inkrafttreten

1. Name - Träger - Sitz

- 1.1 Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See“ (nachfolgend: Musikschule). Für Veranstaltungen in dem Gebiet der jeweiligen Stadt kann auch der Name „Musikschule (Name der Stadt)“ verwandt werden.
- 1.2 Träger der Musikschule ist die Stadt Dülmen. Die Musikschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW.
- 1.3 Sitz der Leitung der Musikschule ist Haltern am See.
- 1.4 Die Musikschule hat Geschäftsstellen in Dülmen und Haltern am See.

2. Aufgaben und Ziele der Musikschule

- 2.1 Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die instrumentalen und vokalen musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie eine studienvorbereitende Ausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- 2.2 Der Verwirklichung dieser Ziele dienen vorbereitende, ergänzende und weiterführende Angebote wie die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung sowie die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern sowie in Kurs- und Projektangeboten.

3. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Musikschule ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben in besonderem Maße verpflichtet, mit den örtlichen Schulen sowie mit allen städtischen Einrichtungen des Kulturlebens und anderen städtischen Institutionen in Dülmen und Haltern am See, die mit der Kulturpflege befasst sind, in geeigneter Form zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus ist die Musikschule offen für eine Zusammenarbeit mit privaten kulturellen Gruppen, Vereinen und Organisationen.

4. Musikschulausschuss

- 4.1 Der Musikschulausschuss besteht gemäß § 4 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus

3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Dülmen
3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Haltern am See.

Die Vertreter der Beteiligten sowie für den Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter werden von den Beteiligten persönlich benannt. Sie müssen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Rates der Beteiligten sein. Außerdem können die Bürgermeister oder von ihnen beauftragte Vertreter an den Sitzungen des Musikschulausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- 4.2 Der Musikschulausschuss hat gemäß § 4 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in Angelegenheiten der Musikschule
- b) Mitwirkung bei der Einrichtung von pädagogischen Stellen und Verwaltungsstellen (Stellenplan)
- c) Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle der Musikschulleitung
- d) Mitwirkung bei der Bestellung der Fachleitungen
- e) Mitwirkung zum Erlass bzw. zur Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule und sonstigen grundsätzlichen Regelungen (z.B. Angebotsstruktur, Budget)

5. Musikschulbeirat

Die Interessen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Musikschule und deren Erziehungsberechtigten werden durch den Musikschulbeirat der Musikschule vertreten. Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Musikschulbeirates regelt ein von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen zu erlassendes Statut für die Elternbeteiligung an der Musikschule.

6. Leitung und Fachkräfte

- 6.1 Die Musikschule wird durch eine hauptamtliche/hauptberufliche Fachkraft geleitet. Sie/Er ist dem Träger für die Arbeit der Musikschule verantwortlich und führt die Bezeichnung: Musikschulleiterin/Musikschulleiter. Sie/Er wird durch Fachleiterinnen/Fachleiter unterstützt.

- 6.2 Der Unterricht wird durch musikpädagogische Fachkräfte erteilt.

7. Aufgaben der Schulleitung

Die Leiterin/Der Leiter der Musikschule ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule sowie des Lehrplanes und für die Erfüllung der schulischen Aufgaben verantwortlich. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Musikschulausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen eines Bürgermeisters der Städte Dülmen und Haltern am See nimmt sie/er an den Sitzungen der Stadt-

verordnetenversammlung bzw. des Rates sowie an anderen Ausschüssen, die sich mit Musikschulangelegenheiten befassen, teil.

8. Angebotsstruktur

- 8.1 Das Angebot basiert auf dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), der für alle Mitgliedsschulen verbindlich ist.

Von der Grundstufe bis zur Vorbereitung auf ein Musikstudium umfasst das Unterrichtsangebot das gesamte Spektrum einer musikalischen Ausbildung. Als Mitgliedsschule des VdM werden Bildungsmöglichkeiten für alle Alterstufen angeboten. Für die Jüngsten steht das spielerische Heranführen an die Elemente der Musik im Vordergrund, während für Kinder im Grundschulalter der Unterricht bereits ergebnisorientiert gestaltet wird. Die Musikschule bietet Orientierungshilfe bei der Instrumentenfindung sowie komplexe Ausbildungswege unter Berücksichtigung der individuellen Veranlagung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In der instrumentalen und vokalen Ausbildung, gegliedert in jährliche Ausbildungsabschnitte, werden die Voraussetzungen für die grundlegende Erarbeitung allgemeiner musikalischer Sachverhalte, die Erweiterung und Vervollkommnung der Spieltechnik sowie die Entwicklung und den Ausbau der eigenen kreativen Fähigkeiten geschaffen. Ergänzend bestehen vielfältige Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens in Ensembles, Orchestern bzw. Chören.

- 8.2 Zusätzlich zu den aufeinander aufbauenden Ausbildungsangeboten bietet die Musikschule Kurse und Projekte an.

- 8.3 Der Musikschulausschuss entscheidet über die Grundzüge der Angebotsstruktur auf Empfehlung der Musikschulleitung. Eine Übersicht über die Angebotsstruktur ist der Schulordnung als Anlage 1 beigefügt.

9. Aufnahme - An- und Abmeldungen - Ausschluss

- 9.1 Die Aufnahme zum Unterricht in den Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Absolventinnen/Absolventen der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) werden im Interesse einer kontinuierlichen Weiterbildung bevorzugt aufgenommen. Anmeldungen aus den Städten Dülmen und Haltern am See werden gegenüber Anmeldungen aus anderen Gemeinden vorrangig behandelt.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen vorhandener Personal- und Raumkapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.

- 9.2 Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten, bei der besondere Vordrucke erhältlich sind. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters erforderlich. An- bzw. Abmeldung werden durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Mit der Anmeldung werden die Schulordnung und die Schulgeldordnung für die Musikschule anerkannt.

- 9.3 Abmeldungen vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach sind nur zum Ende eines Trimesters (30. April, 31. August und 31. Dezember eines Jahres) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher, also bis zum 31. März, 31. Juli und 30. November schriftlich zugegan-

gen sein. Verspätet eingehende Abmeldungen können erst zum nächsten Termin anerkannt werden.

9.4 Abmeldungen für die MusiKiste, Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung sind nur bis zum Ende des 2. Monats nach Unterrichtsbeginn (Probezeit) und zum Ende eines durchgeführten Unterrichtsjahres möglich.

9.5 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer können ab Beginn des nächsten Trimesters vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie mehrmals unentschuldig fehlen,
- b) normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht erzielt werden können,
- c) das Schulgeld trotz mehrmaliger Mahnung nicht ordnungsgemäß gezahlt wird und
- d) aus Kapazitätsgründen (Personal/Raum) Unterricht nicht mehr erteilt werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung, im Falle Ziffer 9.5 Buchst. a) und b) nach Beratung mit der jeweiligen Fachlehrerin/dem jeweiligen Fachlehrer.

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung Ausnahmen zulassen

9.6 Für zusätzliche Kurs- und Projektangebote gilt ein besonderes An- und Abmeldeverfahren, dass mit dem Angebot zu veröffentlichen ist.

10. Unterrichtseinheiten

10.1 Wöchentlich werden erteilt:

- a) **in der Grund- und Orientierungsstufe**
 - 1 Unterrichtseinheit als Gruppenunterricht
- b) **in der Unter-, Mittel- und Oberstufe**
 - 1 Unterrichtseinheit als Gruppen- bzw. Einzelunterricht

10.2 Unterrichtseinheiten sind:

- 1 halbe Unterrichtsstunde = 30 Minuten
- 1 ganze Unterrichtsstunde = 45 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MFE) = 75 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MGA 45) = 45 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde (MGA 90) = 90 Minuten
- 1 Unterrichtseinheit als Gruppenunterricht in einer
 - 2er-Gruppe = 45 Minuten
 - 3er-Gruppe = 60 Minuten

Die Einteilung der Unterrichtseinheiten wird ausschließlich durch die Musikschulleitung vorgenommen. Einzelunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird nur nach pädagogischer Entscheidung der Musikschulleitung erteilt. Ein Anspruch auf Unterricht in einer bestimmten Gruppe, bei einer bestimmten Lehrkraft bzw. auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nicht.

11. Unterrichtsorte

11.1 Der Unterricht wird in der Regel in einer zentralen Unterrichtsstätte in Dülmen bzw. in Haltern am See erteilt.

11.2 Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Wege sind die Unterrichtsstätten für Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung über die jeweiligen Stadtgebiete verteilt.

11.3 Nach Möglichkeit werden die Wünsche auf Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

12. Unterrichtsordnung

12.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Es wird in Trimester eingeteilt, die am 1. Januar, 1. Mai und 1. September beginnen.

12.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung sowie sonstige örtliche Regelungen für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in den Städten Dülmen und Haltern am See, mit Ausnahme der beweglichen Ferientage, gelten auch für die Musikschule.

12.3 Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu Gruppen zusammengefasst werden.

Fällt der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Unwetter) oder aus Gründen, die die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu vertreten hat, aus, so besteht seitens der Musikschule keine Verpflichtung, den Unterricht nachzuholen. Im Einzelfall können Sonderregelungen getroffen werden.

12.4 Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

13. Nachweis des Unterrichtserfolges

13.1 Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

13.2 Jede Teilnehmerin/Jeder Teilnehmer hat Anspruch auf jährliche Ausstellung eines Testates. In der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden die Testate aufgrund einer Prüfung erteilt. Art und Durchführung der Prüfungen legt die Musikschulleitung fest.

14. Schulgeld

14.1 Für die Teilnahme an den Angeboten der Musikschule wird ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) erhoben. Die näheren Einzelheiten (z.B. Höhe, Fälligkeit, Zahlungsweise und Änderung) werden in einer Schulgeldordnung für die Musikschule geregelt.

14.2 Die Schulgeldordnung für die Musikschule kommt entsprechend der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen Musikschule der Städte Dülmen und Haltern am See vorgesehenen Regelung zustande.

15. Instrumente

15.1 Grundsätzlich soll die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.

15.2 Im Rahmen der Bestände der Musikschule können zur Förderung und Unterstützung des Musikunterrichts Instrumente an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer

mer entgeltpflichtig ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt auf der Grundlage eines Leihvertrages.

16. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) anzuwenden.

17. Haftung

17.1 Eine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht grundsätzlich nicht.

17.2 Jede Teilnehmerin/Jeder Teilnehmer bzw. seine gesetzliche Vertreterin/sein gesetzlicher Vertreter haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für die von ihr/ihm verursachten Schäden.

18. Inkrafttreten

Die Schulordnung für die Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Anlage 1
zu Ziffer 8.3 der Schulordnung der städtischen Musikschule Dülmen und Haltern am See

Angebotsstruktur:

Das Unterrichtsangebot der städtischen Musikschule Dülmen und Haltern am See basiert auf dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), der für alle Mitgliedsschulen verbindlich ist.

1. Die Musikausbildung erfolgt in Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern und gliedert sich in folgende Stufen:

1.1 Grundstufe

a) MusikKiste

Ein Angebot für Eltern mit Kindern ab 3 Jahren gemeinsam zu singen, mit einfachen Instrumenten zu spielen, sich zu Liedern zu bewegen, Klängen und Musikstücken zu lauschen.

b) Musikalische Früherziehung (MFE)

In der Musikalischen Früherziehung werden Kinder im Vorschulalter auf spielerische Art und Weise mit Musik in Berührung gebracht und auf den weiteren Musikunterricht vorbereitet.

c) Musikalische Grundausbildung (MGA)

Die Musikalische Grundausbildung für Kinder des 1. und 2. Grundschuljahres soll auf breiter Basis die musikalischen Fähigkeiten wecken, die Grundlage für die zum Singen und instrumentalen Musizieren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse schaffen und auf den weiteren Musikunterricht vorbereiten.

1.2 Orientierungsstufe

Im Anschluss an die Grundstufe bietet die Orientierungsstufe als Entscheidungshilfe die Möglichkeit, verschiedene Instrumente kennen zu lernen und auszuprobieren.

1.3 Unter-, Mittel- und Oberstufe

Der in der Unter-, Mittel- und Oberstufe vorgesehene Instrumental-/Vokalunterricht wird als Gruppen- und Einzelunterricht angeboten. Die Musikschulleitung gliedert den Unterricht für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer je nach Lernfortschritt in jährliche Ausbildungsabschnitte. Das Unterrichtsangebot beinhaltet Lerninhalte auf der Grundlage des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Ausbildungsziel ist in der

a) Unterstufe die Vermittlung der Grundlagen für eine technisch wie musikalisch gleichermaßen befriedigende Wiedergabe der entsprechenden Literatur sowie die grundlegende Erarbeitung allgemeiner musikalischer Sachverhalte.

b) Mittelstufe die Erweiterung der Technik und der Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten.

c) Oberstufe die Vervollkommnung der Technik und Ausbau der eigenen gestalterischen künstlerischen Fähigkeiten.

1.4 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die Teilnahme an der SVA ist Schülerinnen und Schülern vorbehalten, die in einem Eignungstest ihre besondere Begabung nachweisen. Die Ausbildung soll die Teilnehmerin/den Teilnehmer befähigen, die Aufnahmeprüfung für ein Musikstudium an einer Musikhochschule oder an einem Konservatorium bestehen zu können. Nachfolgende Mindestbelegung wird vorausgesetzt:

- 1 Wochenstunde a' 45 Minuten instrumentales oder vokales Hauptfach und
- 1 Wochenstunde a' 45 Minuten instrumentales oder vokales Nebenfach und
- 1 Wochenstunde a' 45 Minuten Ensemblefach (Orchester, Chor o. ä.) und
- je 1 Wochenstunde a' 45 Minuten Ergänzungsfach (Gehörbildung, Theorie)

1.5 Ensemble-/Ergänzungsfächer

Neben der Musikausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Gruppenunterricht in einem Ensemble-/Ergänzungsfach teilnehmen. An weiteren Unterrichtsveranstaltungen in Ensemble-/Ergänzungsfächern können sie teilnehmen. Damit werden die Voraussetzungen für gemeinsames Musizieren geschaffen.

117/08 – Stadt Dülmen**Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 in Kraft ab 01.01.2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 19.06.2008 aufgrund der §§ 3 und 4 der zwischen den Städten Dülmen und Haltern am See getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule vom 19.06.2008 und der Ziffer 14.2 der Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 folgende Schulgeldordnung beschlossen, die für das Gebiet der Stadt Dülmen und der Stadt Haltern am See Gültigkeit hat.

Gliederung

1. Schulgeldpflicht
2. Zahlungspflichtige
3. Fälligkeit und Zahlungsweise
4. Schulgeldtarife
5. Schulgeldermäßigungen
6. Erstattung von Schulgeld
7. Entgelte für die Ausleihe von Instrumenten
8. Entgelte für Kurse und Projekte
9. Inkrafttreten

1. Schulgeldpflicht

- 1.1 Gemäß Ziffer 14.2 der Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See (nachfolgend: Musikschule) wird für die Teilnahme an den Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern der Musikschule ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) erhoben.
- 1.2 Für die Teilnahme am Unterricht in Ensemble-/Ergänzungsfächern wird kein Schulgeld erhoben, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer Schulgeld für den Unterricht in einem Hauptfach zahlt. Dies gilt entsprechend für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Kursen und Projekten, soweit die Anmeldebedingungen für Kurse und Projekte dies im Einzelfall vorsehen.

2. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, bei Minderjährigen die Eltern/Personensorgeberechtigten.

3. Fälligkeit und Zahlungsweise

- 3.1 Das Schulgeld für Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächer ist ein Jahresentgelt, das sich jeweils auf ein Schuljahr (01.01. - 31.12.) bezieht. Es ist in drei Teilbeträgen zum 1. März, 1. Juli und 1. November eines Jahres fällig.
- 3.2 Nachzahlungen, die sich durch Änderung ergeben, sind nach Bekanntgabe der Änderungsrechnung fällig.
- 3.3 Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr in Rechnung gestellt. Sofern der Unterricht im Laufe des Schuljahres aufgenommen wird, wird das Schulgeld ab Unterrichtsbeginn bis zum Ende des Schuljahres berechnet.

Bei Unterrichtsbeginn bis einschl. 15. eines Monats wird das volle monatliche Schulgeld, bei Unterrichts-

beginn nach dem 15. eines Monats werden 50 % des monatlichen Schulgeldes erhoben.

- 3.4 Zahlungen sind auf ein Konto der Stadtkasse Dülmen zu leisten.

4. Schulgeldtarife

Für die Teilnahme an Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächer werden folgende Schulgeldtarife gebildet. Diese gliedern sich in einen Schülertarif und in einen Erwachsenentarif:

- 4.1 Grundstufe
 - a) Musikiste = Tarif A
1 x wöchentlich
1 Unterrichtseinheit a' 60 Minuten
 - b) Musikalische Früherziehung = Tarif B
1 x wöchentlich
1 Unterrichtseinheit a' 75 Minuten
 - c) Musikalische Grundausbildung
 - 1 x wöchentlich
1 Unterrichtseinheit a' 45 Minuten (MGA 45)
= Tarif C 45
 - 1 x wöchentlich
1 Unterrichtseinheit a' 90 Minuten (MGA 90)
= Tarif C 90
- 4.2 Orientierungsstufe = Tarif D
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich
1 Unterrichtseinheit a' 45 Minuten
als Gruppenunterricht
- 4.3 Unter-, Mittel- und Oberstufe
 - a) Einzelunterricht -SchülerInnen- = Tarif E 45 S
 - b) Einzelunterricht -Erwachsene-
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich
1 Unterrichtseinheit a' 45 Minuten = Tarif E 45 E
 - c) Einzelunterricht -SchülerInnen- = Tarif E 30 S
 - d) Einzelunterricht -Erwachsene-
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich
1 Unterrichtseinheit a' 30 Minuten = Tarif E 30 E
 - e) Gruppenunterricht -2 SchülerInnen- = Tarif G 45 S
 - f) Gruppenunterricht -2 Erwachsene-
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich
1 Unterrichtseinheit a' 45 Minuten = Tarif G 45 E
 - g) Gruppenunterricht -3 SchülerInnen- = Tarif G 60 S
 - h) Gruppenunterricht -3 Erwachsene-
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich
1 Unterrichtseinheit a' 60 Minuten = Tarif G 60 E
- 4.4 Ensemble-/Ergänzungsfächer
 - a) SchülerInnen = Tarif H
 - b) Erwachsene = Tarif I
Instrumental-/Vokalunterricht
1 x wöchentlich 1 Probeneinheit

4.5 Das monatliche Schulgeld beträgt in:

	ermäßigtes Schulgeld in den Einkommensstufen				
	Regelschulgeld	I	II	III	IV
	Einkommen > 49.084 Euro	Einkommen - 12.271 Euro	Einkommen - 24.542 Euro	Einkommen - 36.813 Euro	Einkommen - 49.084 Euro
	= 100 %	= 60 %	= 70 %	= 80 %	= 90 %
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Tarif A	20,00	12,00	14,00	16,00	18,00
Tarif B	25,00	15,00	17,50	20,00	22,50
Tarif C 45	15,00	9,00	10,50	12,00	13,50
Tarif C 90	30,00	18,00	21,00	24,00	27,00
Tarif D	30,00	18,00	21,00	24,00	27,00
Tarif E45S	75,00	45,00	52,50	60,00	67,50
Tarif E45E	82,50	49,50	57,75	66,00	74,25
Tarif E30S	60,00	36,00	42,00	48,00	54,00
Tarif E30E	66,00	39,60	46,20	52,80	59,40
Tarif G45S	50,00	30,00	35,00	40,00	45,00
Tarif G45E	55,00	33,00	38,50	44,00	49,50
Tarif G60S	45,00	27,00	31,50	36,00	40,50
Tarif G60E	49,50	29,70	34,65	39,60	44,55
Tarif H	6,00				
Tarif I	12,00				

Im ersten Unterrichtsjahr der Unterstufe -Grundjahr- wird das Schulgeld in den Tarifen E 45 S bis G 60 E um 10 % ermäßigt.

5. Schulgeldermäßigungen

Eine Ermäßigung des Schulgeldes erfolgt ausschließlich in folgenden Fällen:

5.1 Einkommensabhängige Ermäßigung

Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Dülmen und Haltern am See kann auf Antrag das Schulgeld für Hauptfächer (Tarife A – G) einkommensabhängig ermäßigt werden. Die Anträge auf Ermäßigung mit den jeweiligen Nachweisen sind für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Städte Dülmen und Haltern am See bei den von den jeweiligen Städten für zuständig erklärten Stellen zu stellen.

Über Anträge auf einkommensabhängige Ermäßigung des Schulgeldes auswärtiger Teilnehmerinnen/Teilnehmer entscheidet der Träger auf Empfehlung der Musikschulleitung. Dem Musikschulausschuss ist hierüber jährlich zu berichten.

Es werden folgende Einkommensstufen gebildet:

I	bis	12.271 Euro Jahreseinkommen
II	bis	24.542 Euro Jahreseinkommen
III	bis	36.813 Euro Jahreseinkommen
IV	bis	49.084 Euro Jahreseinkommen

- a) Jahres-Einkommen im Sinne dieser Schulgeldordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und/oder der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden abzüglich der vom Finanzamt nach dem Einkommenssteuerrecht berücksichtigten Werbungskosten und der Kinderfreibeträge. Bei verheirateten Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist das gemeinsame Einkommen der Teilnehmerin/

des Teilnehmers und der Ehegattin/des Ehegatten zugrunde zulegen. Bei volljährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ist das Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten zugrunde zulegen, soweit diese den Unterhalt der volljährigen Teilnehmerin/des volljährigen Teilnehmers sicherstellen.

- b) Dem Einkommen nach Ziffer 5.1 Buchst. a) sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- c) Bezieht eine unter Ziffer 5.1 Buchst. a) genannte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht dieser aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist diese in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist diesem Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- d) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- e) Maßgebend ist das Jahreseinkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr vor dem zu be-

rechnenden Schuljahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Schuljahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld etc.). Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monateinkommens so erheblich abweicht, das eine andere Einkommensstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Angaben sind glaubhaft zu machen und werden im Laufe des Schuljahres überprüft. Ergibt sich eine andere Einkommensstufe, erfolgt rückwirkend die zutreffende Einstufung.

- f) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- g) Schulgeld, das auf der Grundlage einkommensabhängiger Tarife erhoben wird, wird jährlich nach den jeweiligen Einkommensstufen neu festgesetzt.

5.2 Familienermäßigung

Belegen Kinder/Jugendliche gemeinsamer Personensorgeberechtigter bzw. mehrere Mitglieder einer Familie ein Hauptfach, wird eine Familienermäßigung gewährt. Die Familienermäßigung beträgt:

- 10 % ab 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- 15 % ab 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- 20 % ab 4 und mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmer

einer Familie bzw. gemeinsamer Personensorgeberechtigter auf den Gesamtbetrag des zu zahlenden Schulgeldes.

5.3 Fächerermäßigung

Erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer Unterricht in mehr als einem entgeltspflichtigen Instrumental-/Vokalfach wird der Gesamtbetrag des zu zahlenden Schulgeldes für jedes zusätzlich belegte Instrumental-/Vokalfach um 10 % ermäßigt.

5.4 Ermäßigung in Sonderfällen

In Sonderfällen (z.B. Talentförderung, außergewöhnliche soziale Notlage) kann auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle der Musikschule das Schulgeld ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Träger auf Empfehlung der Musikschulleitung. Dem Musikschulausschuss ist hierüber jährlich zu berichten.

6. Erstattung von Schulgeld

- 6.1 Bei Unterrichtsausfall in einem Hauptfach von mindestens drei Unterrichtsstunden im Trimester, der nicht nachgeholt werden kann und der von der Musikschule zu vertreten ist, besteht Anspruch auf Er-

stattung des anteiligen Schulgeldes ab der ersten ausgefallenen Unterrichtsstunde. Die Erstattung erfolgt spätestens zum Schuljahresende. Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Unterrichtsausfall zu vertreten hat.

- 6.2 Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter) besteht kein Anspruch auf Erstattung.

- 6.3 Schulgeld wird nur erstattet, wenn der Erstattungsbeitrag 15 Euro übersteigt (Bagatellgrenze).

- 6.4 Bei einer schriftlichen Abmeldung an die Geschäftsstelle der Musikschule vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach ist das Schulgeld für die gesamte Dauer des laufenden Trimesters zu zahlen. Das gleiche gilt bei einem Ausschluss vom Unterricht gemäß Ziffer 9.5 der Schulordnung für die Musikschule.

Für die MusiKiste, Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung gilt Ziffer 9.4 der Schulordnung für die Musikschule entsprechend.

- 6.5 Nimmt die Teilnehmerin/der Teilnehmer ohne schriftliche Abmeldung an die Geschäftsstelle der Musikschule nicht mehr am Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach teil, so ist das Schulgeld bis zum Ende des Trimesters, in dem die schriftliche Abmeldung erfolgt, weiterzuzahlen.

Bei einer Teilnahme an der MusiKiste, Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung ist, sofern eine schriftliche Abmeldung nicht zum Ende der Probezeit erfolgt, ist das Schulgeld bis zum Ende des ersten Unterrichtsjahres zu zahlen.

7. Entgelte für die Ausleihe von Instrumenten

Die Instrumente werden unter Berücksichtigung der Anschaffungspreise, der voraussichtlichen Instandhaltungskosten und der Lebensdauer in Instrumentengruppen eingeteilt.

Das Ausleihentgelt beträgt in der:

	jährlich / monatlich
a) Instrumentengruppe I	180 Euro / 15 Euro
b) Instrumentengruppe II	120 Euro / 10 Euro

Für in der Anschaffung oder in der Unterhaltung besonders teure Instrumente kann das Ausleihentgelt gesondert festgesetzt werden.

Die Zuordnung der Instrumente zu den einzelnen Gruppen bzw. die gesonderte Festsetzung des Ausleihentgeltes obliegt dem Bürgermeister auf Vorschlag der Musikschule.

8. Entgelte für Kurse und Projekte

- 8.1 Für die Teilnahme an Kursen und Projekten wird ein im Einzelfall von der Musikschulleitung festzulegendes Entgelt erhoben. Informationen über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sind in den Geschäftsstellen der Musikschule in Dülmen und Haltern am See erhältlich.

- 8.2 Die Regelung zur Ermäßigung in Sonderfällen gemäß Ziffer 5.3 findet entsprechende Anwendung, soweit die Anmeldebedingungen für Kurse und Projekte dies im Einzelfall vorsehen.

9. Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

118/08 – Stadt Dülmen

Statut für den Musikschulbeirat an der städtischen Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 in Kraft ab 01.01.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 19.06.2008 aufgrund der §§ 3 und 4 der zwischen den Städten Dülmen und Haltern am See getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule vom 19.06.2008 und der Ziffer 6 der Schulordnung für die Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 folgendes Statut für den Musikschulbeirat beschlossen, das für das Gebiet der Stadt Dülmen und der Stadt Haltern am See Gültigkeit hat.

Gliederung

1. Mitbeteiligung
2. Vollversammlungen
3. Wahl des Musikschulbeirates, Mitgliedschaft, Stimmrecht
4. Aufgaben
5. Wahl der/des Vorsitzenden, Einberufung und Durchführung der Sitzungen
6. Abstimmungen
7. Inkrafttreten

1. Mitbeteiligung

An der städtischen Musikschule Dülmen und Haltern am See (nachfolgend: Musikschule) wirken die Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte an den Angelegenheiten der Musikschule demokratisch mit. Ziel der Mitwirkung ist ein harmonisches Miteinander aller am Musikschulleben Beteiligten, die Ausrichtung in besonderem Maße auf die Anliegen der Lernenden, die Förderung von Initiative in der Unterstützung der Musikschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Bündelung von Initiativen und Anregungen zur Förderung der musikalischen Bildung und des Musiklebens in den beteiligten Städten insgesamt.

2. Vollversammlungen

- 2.1 An der Musikschule wird jeweils im I. Quartal eines Musikschuljahres eine Vollversammlung durchgeführt. Die Vollversammlung kann als Teilvollversammlungen an den Musikschulstandorten Dülmen und Haltern am See durchgeführt werden.
- 2.2 Die Vollversammlung wird von der Musikschulleitung bzw. in der Folge von dem Vorsitz des Musikschulbeirates des Vorjahres zur konstituierenden Sitzung einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wieder beschlussfähig.
- 2.3 Ordentliche Mitglieder der Vollversammlung sind die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Musikschule in den Hauptfächern. Soweit diese das 16. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, werden sie durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten (je Teilnehmerin/Teilnehmer eine Stimme).

- 2.4 An der Vollversammlung teilnehmen können auch die noch nicht 16jährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Mitglieder von Ensembles der Musikschule, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen des jeweiligen Musikschuljahres, Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule, Vertreter des Trägers sowie die Mitglieder des Musikschulausschusses.
Auf Beschluss des Musikschulbeirates können Gäste zugelassen werden.
- 2.5 Unter dem Vorsitz der Musikschulleitung und in der Folge der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Musikschulbeirates des Vorjahres wählt die Vollversammlung zunächst eine Versammlungsleitung und eine Schriftführung. Die Versammlungsleitung leitet und beschließt die Sitzungen. Die Schriftführung hält die wesentlichen Ergebnisse der Vollversammlung und die Ergebnisse der Wahl zum Musikschulbeirat in einem Protokoll fest, das durch die Versammlungsleitung mit zu unterzeichnen ist und der Musikschulleitung zuzuleiten ist.

3. Wahl des Musikschulbeirates, Mitgliedschaft, Stimmrecht

- 3.1 Die Mitglieder des Musikschulbeirates werden aus der Vollversammlung für jeweils ein Musikschuljahr gewählt.
- 3.2 Mitglied im Musikschulbeirat können nur ordentliche Mitglieder der Vollversammlung werden. Mit Beendigung des Teilnehmerverhältnisses an der Musikschule der Mitglieder des Musikschulbeirates bzw. Erziehungsberechtigten mit Beendigung des Teilnehmerverhältnisses des von Ihnen vertretenen noch nicht 16jährigen Minderjährigen erlischt die Mitgliedschaft im Musikschulbeirat.
- 3.3 Der Musikschulbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, davon bis zu 6 Mitglieder aus dem Gebiet der Stadt Dülmen und bis zu 6 Mitglieder aus dem Gebiet der Stadt Haltern am See.

Auf Beschluss des Musikschulbeirates können bis zu 4 beratende Mitglieder aufgenommen werden, die auf Vorschlag von Ensembles der Musikschule entsandt werden.
- 3.4 Für jedes Mitglied des Musikschulbeirates ist nach Möglichkeit eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
Stellv. Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Musikschulbeirates teilzunehmen. Sie sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes in dessen Vertretung an der Sitzung teilnehmen. Scheidet ein ordentliches Mitglied vorzeitig aus dem Musikschulbeirat aus, rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter als ordentliches Mitglied in den Musikschulbeirat nach.
- 3.5 Bis zur Wahl des neuen Musikschulbeirates führt der bisherige Musikschulbeirat die Geschäfte weiter.

4. Aufgaben

- 4.1 Der Musikschulbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Eltern,

Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern und Teilnehmerinnen/Teilnehmern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Eltern, Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Bevölkerung einsetzen. Der Musikschulbeirat kann hierzu Empfehlungen aussprechen.

- 4.2 Der neu installierte Musikschulbeirat wird über die Situation der Musikschule grundsätzlich informiert. In der Folge hat der Träger der Musikschule den Musikschulbeirat rechtzeitig über alle geplanten grundlegenden Veränderungen im Bereich des Unterrichtes, der Organisation und des Schulgeldes zu informieren.
- 4.3 Bei Änderungen der Schulordnung und der Schulgeldordnung, insbesondere vor der Festsetzung bzw. Änderung der Schulgeld-Tarife, der Grundsätze über die Aufnahme von Teilnehmerinnen/Teilnehmern sowie über wesentliche Änderungen der Grundsätze der pädagogischen Arbeit der Musikschule ist der Musikschulbeirat zu hören.
- 4.4 Die Arbeit des Musikschulbeirates findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrkräfte, der Musikschulleitung und des Schulträgers. Der Musikschulbeirat ist nicht berechtigt, Teilnehmerinnen/Teilnehmern, Lehrkräften, der Musikschulleitung oder sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Schulträgers Weisungen zu erteilen. Ebenso sind der Schulträger, die Musikschulleitung, Lehrkräfte bzw. Teilnehmerinnen/Teilnehmern der Musikschule nicht berechtigt, dem Musikschulbeirat Weisungen zu erteilen.

5. Wahl der/des Vorsitzenden, Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- 5.1 In der ersten Sitzung wählen die Mitglieder des Musikschulbeirates aus ihren Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Das Protokoll über die Wahl ist durch 2 Mitglieder des Musikschulbeirates zu unterzeichnen und der Musikschulleitung zuzuleiten.
- 5.2 Der Musikschulbeirat wird von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr zu Beginn des Schuljahres, mit 14tägiger Ladungsfrist unter Mitteilung einer Tagesordnung eingeladen. Er ist einzuladen, wenn mindestens drei der ordentlichen Mitglieder oder der Schulträger dies unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- 5.3 Die Tagesordnung enthält die Beratungspunkte. Diese werden von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden vorbereitet.
- 5.4 Die Vertreter des Schulträgers, die Leitung der Musikschule sowie die Leitung der Fachgruppen sind verpflichtet, auf Wunsch des Musikschulbeirates an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- 5.5 Für die technisch-organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Vollversammlungen und des Musikschulbeirates steht auf Wunsch die Geschäftsstelle der Musikschule in Dülmen und Haltern am See zur Verfügung.

6. Abstimmungen

- 6.1 Der Musikschulbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwe-

send ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorsitzende/der Vorsitzende verpflichtet, den Musikschulbeirat unter Wahrung der 14tägigen Ladungsfrist innerhalb eines Monats erneut mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.

- 6.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 Beiratsmitglied ist geheim abzustimmen.

7. Inkrafttreten

Das Statut für den Musikschulbeirat an der städtischen Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

119/08 – Stadt Dülmen

Eintragung der „Hermann-Leeser-Realschule“ als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Dülmen

Unterschutzstellung von Denkmälern im Bereich der Stadt Dülmen

hier: Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW 1980 S. 226/SGV NW 224)

- 1. Nach § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Die Denkmalliste ist von der Stadt Dülmen – Der Bürgermeister als Untere Denkmalbehörde – zu führen.
- 2. Das folgende Denkmal wurde endgültig unter Schutz gestellt und in die Denkmalliste der Stadt Dülmen eingetragen:

Lfd. Nr. der Denkmalliste	Objekt
Teil A Baudenkmal	
122	Hermann-Leeser-Realschule, Charleville-Mézières-Platz 2, 48249 Dülmen

Die Eintragung in die Liste der Baudenkmalen erfolgte am 28.11.2008.

- 3. Die Unterschutzstellung wurde vorgenommen, weil es sich bei dem v.g. Objekt um ein Denkmal nach § 2 DSchG handelt, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Die Unterschutzstellung/Eintragung erfolgte im Benehmen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Denkmalpflege, Münster. Mit der Eintragung unterliegt das v.g. Denkmal den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.
- 4. Die bei der Stadt Dülmen geführte Denkmalliste steht jedermann zur Einsicht offen. Sie kann während der

üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Dülmen, Bauaufsicht/ Denkmalschutz, Zimmer 11, Overbergpassage, Overbergplatz 3, eingesehen werden.

Dülmen, den 27.11.2008

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

120/08 – Stadt Dülmen

Tagesordnung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 18.12.2008

Am Donnerstag, 18.12.2008, 17:45 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

TOP Bezeichnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorlage des Entwurfs der Eröffnungsbilanz der Stadt Dülmen
3. Abschluss von Konzessionsverträgen mit der Stadtwerke Dülmen GmbH
4. Gründung der REGIONALE 2016-Agentur GmbH
5. Ganztagsoffensive der Landesregierung NRW für die Sekundarstufe I
6. Auslaufen der Johann-Gutenberg-Schule
7. Gemeinsamer Unterricht in der Sekundarstufe I - Bürgerantrag gem. § 24 GO
8. Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Coesfeld
9. Umgestaltung des Sportplatzes „An den Wiesen“ (Antrag der FDP-Fraktion vom 30.10.2008)
- 9.1 Errichtung eines kombinierten Fuß- und Radweges entlang der Daldruper / Hiddingseler Straße (K 28); Antrag der UWG-Fraktion vom 28.11.2008
10. European Energy Award (eea)
 - a) Sachstandsbericht
Anhörung des eea-Beraters
 - b) Energierrelevante Maßnahmen 2009
11. Gestaltungssatzung für die Innenstadt; Satzungsbeschluss
12. Änderung der Sondernutzungssatzung
13. Wirtschaftsplan 2009 für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Grundstücksmanagement der Stadt Dülmen“
14. Wirtschaftsplan 2009 für das Abwasserwerk der Stadt Dülmen
15. Kalkulation der Abwassergebühren 2009 mit Satzungsänderungen
16. Kalkulation der Klärschlamm Entsorgungsgebühren 2009 mit Satzungsänderungen
17. Satzung der Stadt Dülmen über die Höhe der Gewässergebühren 2008
18. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2009 mit Satzungsbeschluss
19. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2009 mit Satzungsänderung
20. 58. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet am Forstweg“ in Dülmen-Hausdülmen
 - a) Aufhebung des Beschlusses über die 58. Ände-

rung des Flächennutzungsplanes vom 19.6.08

- b) Erneuter Beschluss über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung
21. 1.) Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77/3 „Possenort“
 - a.) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 18.09.2008
 - b.) Aufhebung der Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen vom 18.09.2008
 - c.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - d.) Satzungsbeschluss
- 2.) Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 08/1 „Lienenbrügger“
 - a.) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 18.09.2008
 - b.) Aufhebung
22. 60. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarpark Dülmen“
 - a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Beschluss über die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung
23. 1.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08/2 „Solarpark Dülmen“
 - a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - b.) Beschluss über die Begründung
 - c.) Satzungsbeschluss
24. Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/2 „Auf dem Bleck II“, Teilbereich 1
 - a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 18.09.2008
 - b) Aufhebung der Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen vom 18.09.2008
 - c) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen
 - d) Satzungsbeschluss
25. Erlass einer Einzelsatzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Breslauer Straße
26. Mitteilungen des Bürgermeisters
27. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

TOP Bezeichnung

28. Verleihung der Sportplakette der Stadt Dülmen für hervorragende Verdienste um das Dülmener Sportleben
29. Mitteilungen des Bürgermeisters
30. Anfragen von Stadtverordneten

Dülmen, 04.12.2008

STADT DÜLMEN
gez. Püttmann
Bürgermeister

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 16.12. bis 18.12.2008 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr; freitags von 08:00 bis 13.00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de) unter der Rubrik Politik und Verwaltung / Ratsinformationssystem zur Verfügung.

121/08 - Stadt Dülmen**Einleitungsbeschlüsse zum**

- a) **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Thier zum Berge Nord"**
 b) **Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Am Haselbach“**

zu a):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 18.09.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Thier zum Berge Nord" für den Bereich des unmittelbar südöstlich an die Münsterstraße (L 551) angrenzenden Flurstücks, Flur 2 (Gemarkung Dülmen-Stadt), sowie für eine etwa 4.000 m² große Teilfläche des Flurstücks 95 der Flur 104 (Gemarkung Dülmen-Kirchspiel) in Erweiterung des Geltungsbereiches des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 84/2 „Gewerbegebiet Thier zum Berge“ beschlossen.

Zu b):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Am Haselbach“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Haselbach“.

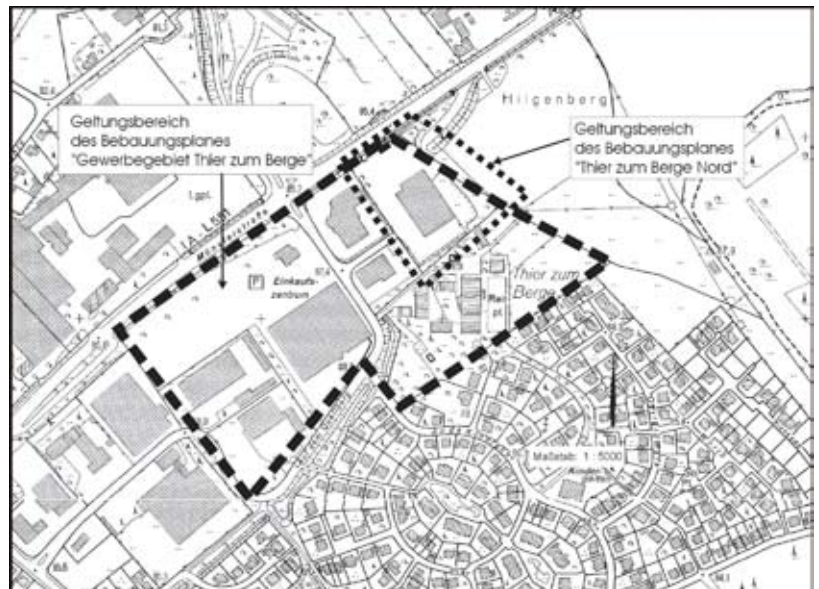
Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Beschlüsse sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

(siehe anliegende Übersichtspläne)

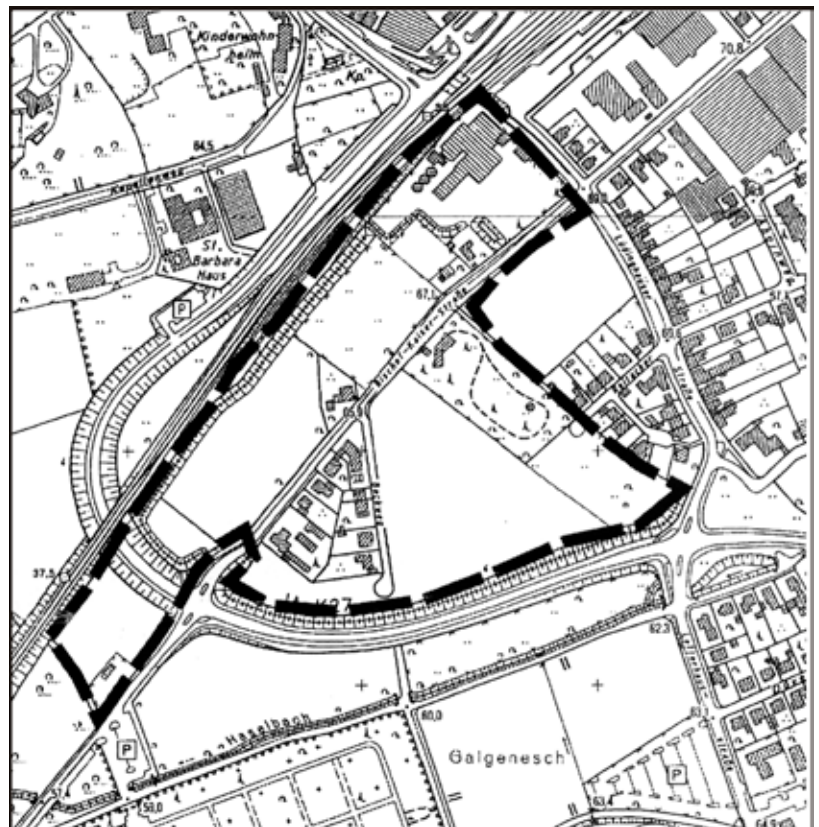
Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o.g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 27.11.2008

Stadt Dülmen – FB 61 –
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez. Leushacke
 Beigeordneter



Übersichtsplan zu a)
 Bebauungsplan "Thier zum Berge Nord"



Übersichtsplan zu b)
 II. Änderung des Bebauungsplanes "Am Haselbach"

122/08 – Stadt Dülmen**Einleitungsbeschluss zum Verfahren zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Kirschner“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 13.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Kirschner“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieses Beschlusses umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirschner“.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

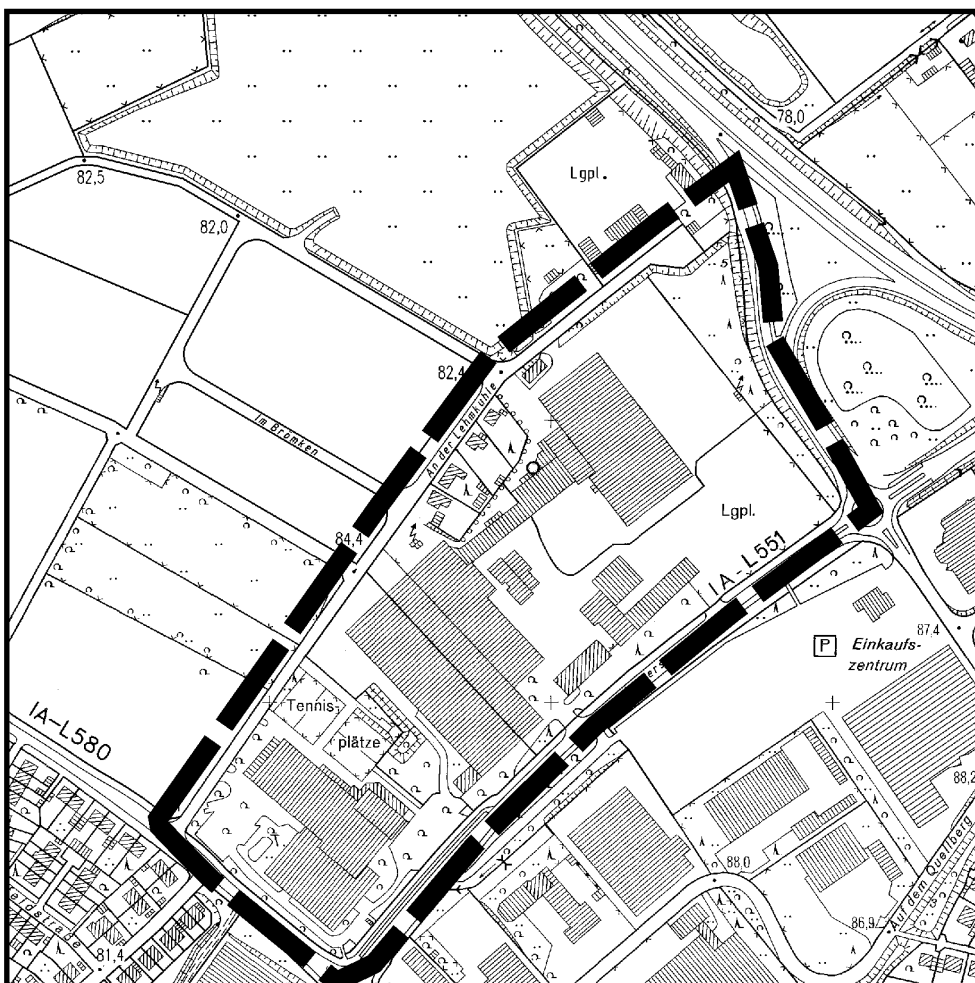
(siehe anliegender Übersichtsplan)

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o.g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, 05.12.2008

Stadt Dülmen - FB 61
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

Übersichtsplan zur Einleitung des Verfahrens zur II. Änderung des Bebauungsplanes „Kirschner“



123/08 – Sparkasse Westmünsterland**Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 18.12.2008**

Am Donnerstag, 18. Dezember 2008, findet um 16.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland, Graf-Wedel-Str. 1 in Lüdinghausen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck – statt.

Tagesordnung:**A. öffentlicher Teil**

1. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Westmünsterland
2. Information zur Novellierung des Sparkassengesetzes NRW
3. Nachwahl von (stv.) Verwaltungsratsmitgliedern
4. Organisationsangelegenheiten:
Nachwahl eines Schriftführers gemäß § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
5. Mitteilungen und Anfragen

B. nicht öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes durch den Verwaltungsrat
2. Mitteilungen und Anfragen

05. Dezember 2008

Sparkassenzweckverband Westmünsterland
Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Konrad Püning
- Landrat -
Vorsitzendes Mitglied der Verbandsversammlung

124/08 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 353086994 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in

Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.02.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 07.11.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 301091872 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25.02.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 25.11.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld,
Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335877551 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.03.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.12.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335865622 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in

Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.03.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.12.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld,
Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 307067785 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 27.11.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353069941 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.12.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
